



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 06. Juni 2014

Nummer 23

INHALTSVERZEICHNIS

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	241		
158 29. Ordnungsbehördliche Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Kreis Borken vom 05.07.1972 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster vom 12.08.1972, Nr. 32, S. 256)	241	159	Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes für den Temmingsmühlenbach und den Flothbach Überschwemmungsgebietsverordnung "Temmingsmühlenbach, Flothbach" 246
		160	Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) 249

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

158 29. Ordnungsbehördliche Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Kreis Borken vom 05.07.1972 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster vom 12.08.1972, Nr. 32, S. 256)

Aufgrund

- des § 73 Satz 2 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (**Landchaftsgesetz – LG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2000 (GV. NRW. S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16.03.2010 (GV. NRW. S. 183 ff.) in Verbindung mit § 26 Abs. 2 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (**Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG**) in der Fassung vom 07.08.2013 (BGBl. I, S. 3154),

sowie

- der §§ 12, 25 und 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (**Ordnungsbehörden-gesetz – OBG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NRW. S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 08.12.2009 (GV. NRW. S. 765)

wird verordnet:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

(1) Für folgende Grundstücke wird die Unterschutzstellung des Landschaftsschutzgebietes aufgehoben:

Gemarkung Rhede
Flur 113, Flurstücke 84, 85, 99, 107 und 133

Flur 114, Flurstücke 146, 197, 198, 110, 135, 136, 137, 138, 139 und 183.

(2) Die Lage der geschützten Gebiete ist in der als Anlage I (Übersichtskarte) zu dieser Verordnung bezeichneten Karte im Maßstab 1 : 25.000 grob dargestellt.

Die Darstellung der in Absatz 1 genannten Flurstücke ergibt sich aus den als Anlage II (Detailkarte) und Anlage III (Flurkarte) zu dieser Verordnung bezeichneten Karten im Maßstab 1 : 5.000.

Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.

(3) Die Verordnung mit den Anlagen I bis III kann während der Dienststunden bei folgenden Behörden eingesehen werden:

a) Bezirksregierung Münster
- Höhere Landschaftsbehörde -
Albrecht-Thaer-Straße 9
48147 Münster

b) Landrat des Kreises Borken
- Untere Landschaftsbehörde -
Burloer Straße 93
46325 Borken

c) Bürgermeister
der Stadt Rhede
Rathausplatz 9
46414 Rhede

§ 2

Verfahrens- und Formvorschriften

Gemäß 42 a Abs. 4 Satz 2 LG wird auf § 42 a Abs. 4 Satz 1 LG hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landschaftsgesetzes und des Ordnungsbehördengesetzes kann gegen diese Verordnung nur innerhalb eines Jahres nach ihrer Verkündung geltend gemacht werden, es sei denn,

a) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden

oder

b) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Bezirksregierung Münster - Höhere Landschaftsbehörde - vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

§ 3

Inkrafttreten

Die Verordnung tritt eine Woche nach dem Tag ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster in Kraft.

Münster, 22.05.14

Bezirksregierung Münster
- Höhere Landschaftsbehörde -
51.1-004-BOR/2013.0004

Im Auftrag



Kraus

Übersichtskarte

-  zu entlassender Teil des Landschaftsschutzgebietes
-  Bebauungsplan "Rheede G 8"

Teilaufhebung der Landschaftsschutzgebietsverordnung

Landschaftsschutzgebiet V - Aa-Niederung - Rheder Busch

Anlage I zur Ordnungsbehördlichen Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Kreis Borken vom 05.07.1972 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster vom 12.08.1972, Nr. 32, Seite 256 bis 260)

Bezirksregierung Münster
Höhere Landschaftsbehörde
51.1-004-BOR/2013.0004

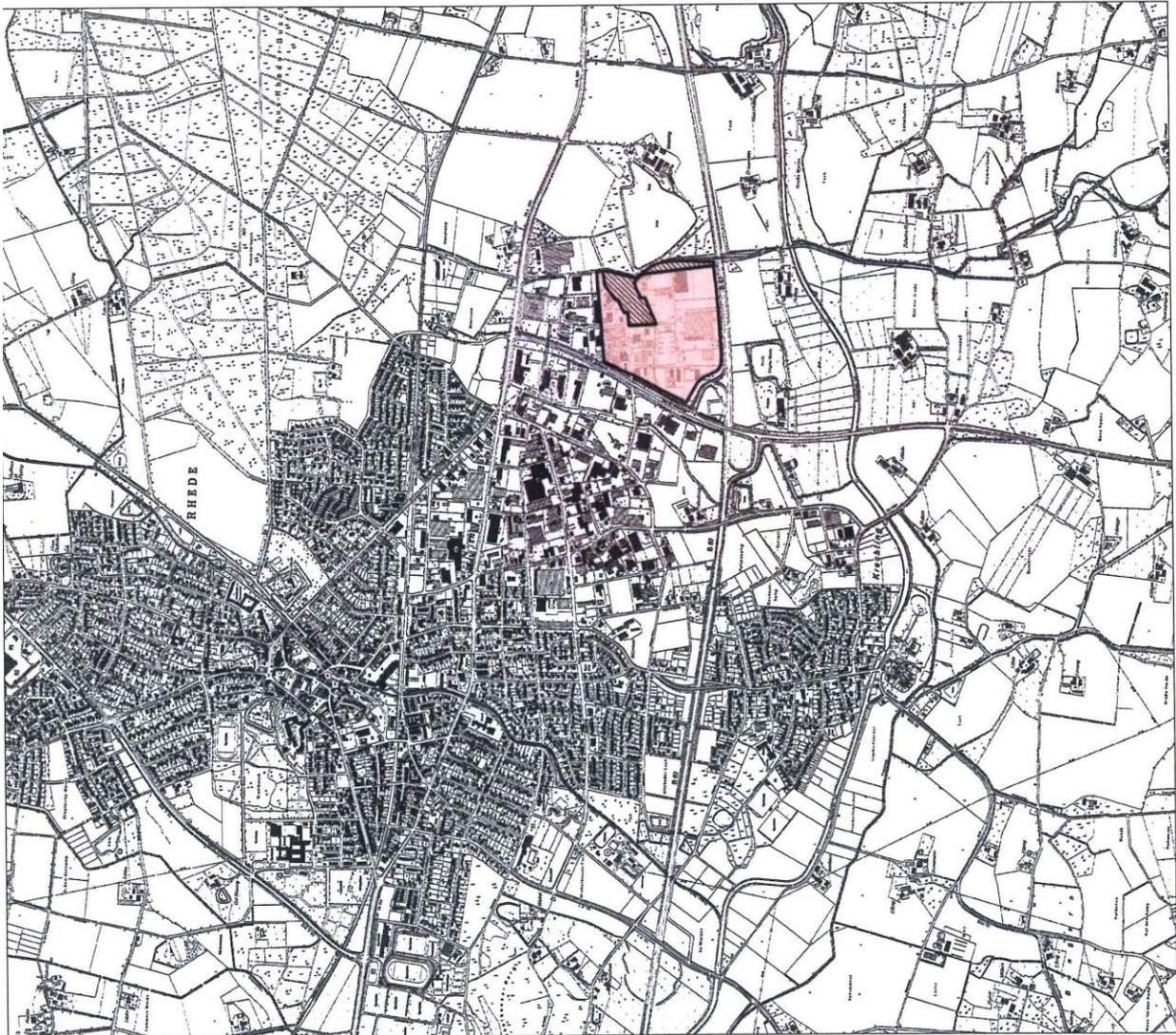
Münster, 22.05.2014

Im Auftrag



Kraus

Maßstab 1:25.000



Detailkarte

-  zu entlassender Teil des Landschaftsschutzgebietes
-  Bebauungsplan "Rheide G 8"

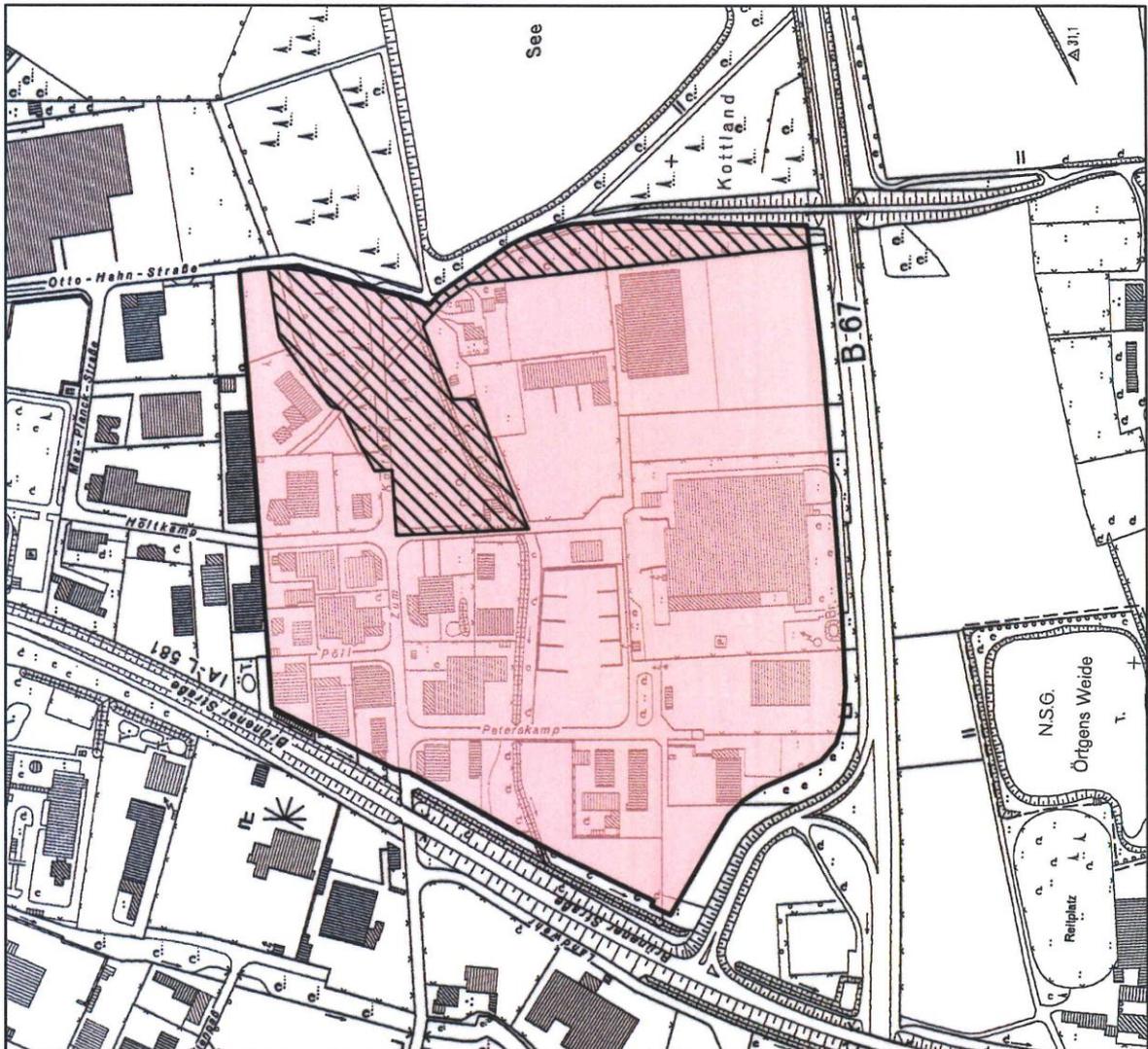
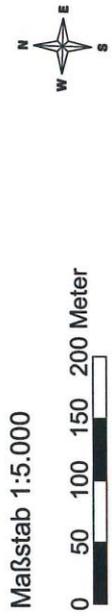
Teilaufhebung der Landschaftsschutzgebietsverordnung
Landschaftsschutzgebiet V - Aa-Niederung - Rheder Busch
Anlage II zur Ordnungsbehördlichen Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Kreis Borken vom 05.07.1972 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster vom 12.08.1972, Nr. 32, Seite 256 bis 260)

Bezirksregierung Münster
Höhere Landschaftsbehörde
51.1-004-BOR/2013.0004

Münster, 22.05.2014

Im Auftrag

Kraus
Kraus



Flurkarte

-  zu entlassender Teil des Landschaftsschutzgebietes
-  Bebauungsplan "Rheede G 8"
-  Flurgrenze

Teilaufhebung der Landschaftsschutzgebietsverordnung
Landschaftsschutzgebiet V - Aa-Niederung - Rheder Busch

Anlage III zur Ordnungsbehördlichen Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Kreis Borken vom 05.07.1972 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster vom 12.08.1972, Nr. 32, Seite 256 bis 260)

Bezirksregierung Münster
Höhere Landschaftsbehörde
51.1-004-BOR/2013.0004

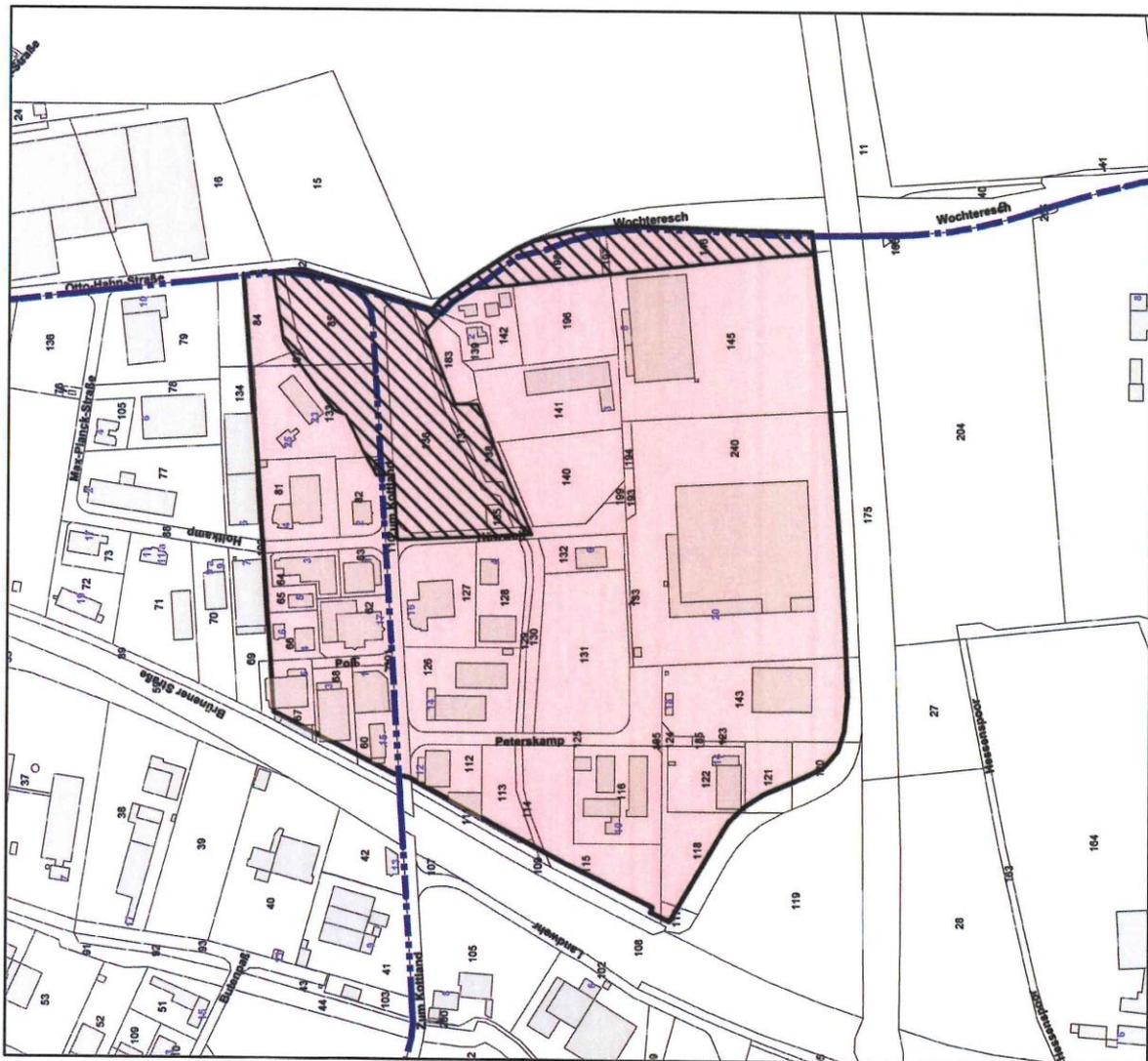
Münster, 22.05.2014

Im Auftrag



Kraus

Maßstab 1:5.000



159 Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes für den Temmingsmühlenbach und den Flothbach Überschwemmungsgebietsverordnung "Temmingsmühlenbach, Flothbach"

Aufgrund

- der §§ 76 - 78 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz WHG -), Neubekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585),

- der §§ 12, 25, 27 bis 30, 33 und 34 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG-), Neubekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NRW S. 528/SGV. NRW 2060) und

- § 1 in Verbindung mit Nr. 23.65 der Anlage 2 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 11.12.2007 (GV. NRW. S. 662, ber. S. 282),

jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, ergeht folgende ordnungsbehördliche Verordnung:

§ 1

Grundlage

Gemäß § 76 WHG sind die Gebiete zwischen oberirdischen Gewässern und Deichen oder Hochufern und sonstige Gebiete, die bei Hochwasser überschwemmt oder durchflossen oder für Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden, als Überschwemmungsgebiete festzusetzen. Für Gewässer, die in der vorläufigen Erstbewertung gemäß der europäischen Hochwasserrisikomanagement Richtlinie als Gebiete mit signifikantem Hochwasserrisiko bestimmt wurden, muss diese Festsetzung der Überschwemmungsgebiete bis zum 22.12.2013 erfolgen. Zu diesen sog. Risikogebieten zählen der Temmingsmühlenbach und der Flothbach (Erlass des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen vom 19.09.2011, AZ IV5-4290-37674).

Für den Temmingsmühlenbach von km 1,85 an der Grenze zum festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Ems bis km 10,65 an der Einmündung des Flothbachs und für den Flothbach von seiner Mündung in den Temmingsmühlenbach bis km 1,35 an der L 529 wird das Überschwemmungsgebiet neu festgesetzt.

Das Festsetzungsverfahren wurde unter Beteiligung der Öffentlichkeit ordnungsgemäß durchgeführt.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Das Überschwemmungsgebiet betrifft die gemäß § 3 zeichnerisch dargestellten und erläuterten Flächen beiderseits der Gewässer Temmingsmühlenbach und Flothbach im Bereich der Stadt Greven und der Gemeinden Altenberge und Nordwalde, die bei einem 100-jährlichen Hochwasserereignis überschwemmt oder durchflossen oder die für Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden. Diese Flächen stellen das Überschwemmungsgebiet im Sinne des § 76 WHG dar. Bei größeren Hochwasserereignissen kann es auch zu einer Überflutung von Gebieten außerhalb des festgesetzten Überschwemmungsgebietes kommen.

Die Gewässer selbst und ihre Ufer gehören nicht zum Überschwemmungsgebiet.

§ 3

Darstellung des Überschwemmungsgebiets

Das Überschwemmungsgebiet ist in der beigegeführten Übersichtskarte (im Maßstab 1 : 25.000) und 2 Lageplänen (im Maßstab 1 : 5000 - Deutsche Grundkarte) **blau** (*Schrägschraffur*) gekennzeichnet. Übersichtskarte und Lagepläne sind Bestandteile dieser Verordnung und mit Zugehörigkeitsvermerk versehen.

Die Gewässer selber sind zur besseren Darstellung und Lesbarkeit der Karten ebenfalls blau dargestellt. Damit wird auch berücksichtigt, dass naturnahe Gewässer im Laufe der Geltungsdauer dieser Verordnung aus eigen-dynamischer Entwicklung heraus ihre Ufer verändern können.

Im Bereich von gewässerkreuzenden Brücken, Durchlässen etc. ist in den Karten die Abgrenzung der Wasseroberfläche (unterhalb von Brückenkonstruktionen etc.) blau dargestellt. Dies bedeutet, dass die Überflutungssicherheit der Straßen und Brücken aus den Karten nicht abgelesen werden kann. Informationen hierüber liegen bei den zuständigen Behörden (insbesondere Bau- und Wasserbehörden, Straßenbauverwaltungen) vor.

§ 4

Auslegung

Diese Verordnung und die gemäß § 3 dazugehörenden Unterlagen liegen vom Tage des Inkrafttretens (§ 8) an während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht kostenlos bei folgenden Behörden aus:

1. Stadt Greven und Gemeinden Altenberge und Nordwalde
2. Kreis Steinfurt, Untere Wasserbehörde
3. Bezirksregierung Münster, Obere Wasserbehörde

Zusätzlich können die Verordnung und das Überschwemmungsgebiet auch im Internet unter www.brms.nrw.de eingesehen werden.

§ 5

Schutzbestimmungen innerhalb des Überschwemmungsgebiets

Für Handlungen / Maßnahmen im Überschwemmungsgebiet sind die Regelungen des § 78 WHG in der jeweils geltenden Fassung zu beachten. Damit gelten in allen festgesetzten Überschwemmungsgebieten im Regierungsbezirk Münster die gleichen Regelungen, Restriktionen etc..

Von diesen Regelungen können teilweise Ausnahmen zugelassen werden. Für die notwendige Erteilung von Befreiungen / Genehmigungen ist die unter § 4 genannte Untere Wasserbehörde zuständig.

Die Festsetzungen dieser Überschwemmungsgebietsverordnung sollen nachrichtlich in betroffene Flächennutzungs- und Bebauungspläne nach dem Baugesetzbuch übernommen und bei der Bauleitplanung beachtet werden.

Das Überschwemmungsgebiet wird gemäß § 87 Absatz 2 Nr. 3 WHG in das Wasserbuch eingetragen.

§ 6

Zuständige Behörden

Zuständige Behörde für weitere Informationen zur Berechnung und Abgrenzung des Überschwemmungsgebiets, zur vorläufigen Sicherung, zum Festsetzungsverfahren und zur Öffentlichkeitsbeteiligung ist die Bezirksregierung Münster als Obere Wasserbehörde.

Für konkret vorgesehene Maßnahmen/Handlungen im Überschwemmungsgebiet ist die in § 4 genannte Untere Wasserbehörde die zuständige Behörde.

§ 7

Sanktionen / Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig einer Vorschrift des § 78 WHG über eine untersagte Handlung in einem dort festgesetzten Gebiet zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig und kann mit einer Geldbuße belangt werden. Näheres regelt § 103 Abs. 1 Nr. 16 WHG in Verbindung mit § 103 Abs. 2 WHG.

§ 8

Inkrafttreten - Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung werden alle Überschwemmungsgebiete für die o.g. Gewässer, die aufgrund früherer Festsetzungen gültig waren, aufgehoben.

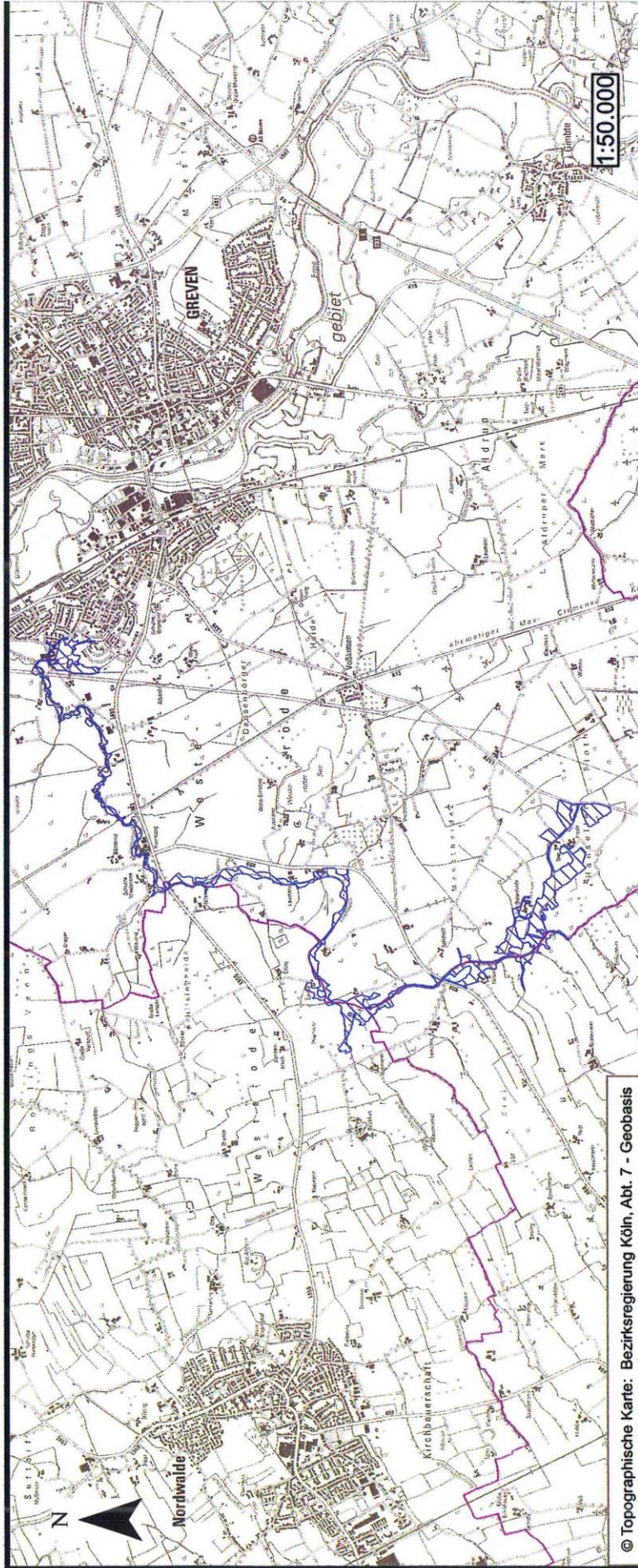
Die vorläufige Sicherung vom 13.07.2012 erlischt mit Inkrafttreten dieser Verordnung.

Münster, den 20.06.2014

Bezirksregierung Münster
- Obere Wasserbehörde -
54.09.07.01-011/2013.0001



Prof. Dr. Reinhard Klenke



© Topographische Karte: Bezirksregierung Köln, Abt. 7 - Geobasis

Überschwemmungsgebiet Temmingsmühlenbach und Flothbach

Anlage zur Überschwemmungsgebietsverordnung für den Temmingsmühlenbach und Flothbach
(Kreis Steinfurt; Gemeinde Altenberge, Nordwalde und Stadt Greven)

Legende

-  Überschwemmungsgebiet
-  Gemeinden



 Münster, den *26. Juni 2014*
 Bezirksregierung Münster
 Obere Wasserbehörde
 Az. 54.09.07.01-
 011/2013.0001


 Prof. Dr. Reinhard Klenke

160 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Der Oberbürgermeister der Stadt Hamm, Gustav-Heinemann-Straße 10, 59065 Hamm, hat mit Schreiben vom 04.04.2014 die UVP-Vorprüfungsunterlagen für das Vorhaben LIFE + Projekt "Lippeaue" Maßnahmenblock Westenmersch-Nord in Ahlen eingereicht. Es handelt sich um ein Vorhaben zum Gewässerausbau nach § 67 Wasserhaushaltsgesetz (WHG), für welches zu prüfen war, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung besteht.

Das Vorhaben ist in der Anlage 1 zum UVPG der Nr. 13.18.1 „sonstige der Art nach nicht von den Nummern 13.1 bis 13.7 erfasste Ausbaumaßnahme im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes" zuzurechnen.

Hiernach ist eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Dabei ist durch eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien zu untersuchen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben kann und damit eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Soll eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleiben, ist dies bekannt zu geben.

Die Prüfung der vom Oberbürgermeister der Stadt Hamm vorgelegten Unterlagen hatte zum Ergebnis, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist. Durch das Vorhaben sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten. Die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange zu dem geplanten Vorhaben wurden bei dieser Entscheidung berücksichtigt.

Gemäß § 3a UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Die Vorprüfungsunterlagen sind nach Maßgabe des Umweltinformationsgesetzes bei der Bezirksregierung Münster, Dezernat 54, zugänglich.

Münster, den 28.05.2014
Bezirksregierung Münster
Obere Wasserbehörde
54.09.01.03-024
Im Auftrag
gez. Gewers

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2014 S. 249

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Bezirksregierung Münster

48128 Münster



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: Freitag 10.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €. Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug von Einzelleieferungen: 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten, werden Ende des Jahres per Rechnung ausgewiesen.

Abonnementsbestellungen und – Kündigungen wie folgt:
Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.
Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Münster
Domplatz 1-3, 48143 Münster,
Auskunft erteilt Frau Brockmeier, Tel-0251-411-1097
Email: poststelle@brms.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Münster
Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Münster